



FH Salzburg

Satzungsteil „Bezeichnungen des Universitätswesens“

§ 1 Bezeichnung „FH-Rektor*in“ und „FH-Vizekanzler*in“

(1) Die Leitung des FH-Kollegiums sowie deren Stellvertretung werden gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 FHG idgF gewählt. An der FH Salzburg kann die Bezeichnung FH-Rektor*in an den*die Leiter*in des FH-Kollegiums sowie FH-Vizekanzler*in an deren*dessen Stellvertreter*in für die Dauer der Funktionsausübung gemäß § 10 Abs. 8 FHG idgF durch Beschluss des FH-Kollegiums im Einvernehmen mit dem Erhalter verliehen werden.

(2) Die Bezeichnung FH-Vizekanzler*in kann der Stellvertretung nur unter der Voraussetzung, dass der amtierenden Leitung des FH-Kollegiums der Titel FH-Rektor*in verliehen wurde, im Einvernehmen mit dem Erhalter verliehen werden, um einen Einklang der Bezeichnungen herzustellen. Fällt diese Voraussetzung weg, lautet die Bezeichnung stellvertretende Leitung des FH-Kollegiums, ohne dass es dafür eines besonderen Beschlusses bedarf.

(3) Die Bezeichnung FH-Vizekanzler*in kann einer weiteren vom FH-Kollegium gemäß geltender Wahlordnung gewählten Person für die Dauer der Funktionsausübung gemäß § 10 Abs. 8 FHG idgF verliehen werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ an hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals und Leiter*innen der Fachhochschul-Studiengänge

(1) Für die Führung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ (abgekürzt: „FH-Prof.“/ „FH-Prof.in“) sind kumulativ die folgenden Qualifikationskriterien nachzuweisen:

1. **wissenschaftliche Qualifikation** durch Promotion. In begründeten Ausnahmefällen ist bei fehlender Promotion eine gleichwertige wissenschaftsbasierte künstlerische/ gestalterische oder berufspraktische Qualifikation in der jeweiligen Disziplin erforderlich, wobei der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden ordentlichen Masterstudiums (in der Regel 120 ECTS-Credits)¹ bzw. ein entsprechender Diplom- bzw. Magisterabschluss als notwendige akademische Mindestqualifikation gilt.² Das Fehlen einer fach einschlägigen Promotion in der jeweiligen Disziplin sowie die Gleichwertigkeit der

¹ Dabei ist entscheidend, dass zusammen mit einem vorgängigen Bachelorstudium in der Regel insgesamt eine Studienleistung i.H.v. 300 ECTS-Credits nachgewiesen werden kann. Insoweit erfüllen auch solche Bewerber*innen diese Voraussetzung, die beispielsweise im Zuge eines 7-semesterigen Bachelorstudiums 210 ECTS-Credits und durch den Abschluss eines 3-semesterigen Masterstudiums weitere 90 ECTS-Credits nachweisen.

² Gemäß § 51 Abs. 2 Z 2 UG sind ordentliche Studien Diplom-, Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien. Hochschullehrgänge dienen definitionsgemäß der "Weiterbildung" und sind damit **keine** ordentlichen Studien i. S. d. § 51 Abs. 2 Z 2 UG.

vergleichbaren Qualifikation sind in diesem Fall durch ein externes unabhängiges Gutachten einer*ines in Fachkreisen angesehenen Vertreter*in der Disziplin, die*der in ihrer*seiner hauptberuflichen Tätigkeit mit der Begutachtung von Doktor/Ph.D. Arbeiten betraut ist, nachzuweisen. Diese*r Vertreter*in gilt dann als extern und unabhängig, wenn zwischen ihr*ihm und dem*der Antragsteller*in keine Überlappungen in den bisherigen Affiliationen feststellbar sind. Als promotionsäquivalent wird zudem der Nachweis über die Aufnahme in den Dreivorschlag zur Besetzung einer Professur an einer akkreditierten post-sekundären Bildungseinrichtung gesehen.

2. mindestens **einjährige hauptberufliche Zugehörigkeit** zur Fachhochschule Salzburg³;
3. **didaktische Eignung/Qualifikation**;
als Kriterium für die didaktische Eignung gilt Lehrerfahrung im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Credits in Verbindung mit einer nachweisbar hohen Qualität der Lehre⁴.
4. **mehrjährige Praxiserfahrung** außerhalb des Lehrbetriebes;
im gerechtfertigten Einzelfall, vor allem bei Überwiegen der weiteren Kriterien von § 2 Abs. 2, kann die fehlende Erfahrung außerhalb des Hochschulbetriebes durch stark praxisbezogene und transferorientierte Projektstätigkeit (Auflistung des konkreten Tätigkeitsumfangs) an der Fachhochschule Salzburg ausgeglichen werden.
5. disziplinenbezogene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bzw. eigenständige künstlerisch-gestalterische Tätigkeit/Art-based research-Tätigkeit inklusive Publikationen.

(2) Die maßgebliche Erfüllung der nachfolgenden Kriterien kann die in § 2 Abs. 1 definierten Mindestkriterien nicht ersetzen, aber im Sinne einer Gesamtabwägung zur Entscheidungsfindung herangezogen werden:

1. **Auslandserfahrung** und/oder **Internationale Netzwerke und Kooperationsbeziehungen** mit einschlägigen ausländischen Unternehmen und/oder Institutionen⁵;
2. Engagement und aktive Mitarbeit in Gremien;
3. über das übliche Maß hinausgehende wissenschaftliche Publikationstätigkeit bzw. **Vielzahl an Publikationen in angesehenen Fachzeitschriften**;
4. Teilnahme an Kongressen mit Vortragstätigkeit;
5. Mitwirkung an Aktualisierungen oder Neuanträgen von Studiengängen;
6. Einwerbung von Drittmitteln.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Assistenzprofessor*in“ an hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals⁶

(1) Für die Führung der Bezeichnung „FH-Assistenzprofessor*in“ (abgekürzt: „FH-Ass.Prof.“/“FH-Ass.Prof.in“) sind kumulativ die folgenden Qualifikationskriterien nachzuweisen:

³ Personen, die die in § 2 geforderten Qualifikationskriterien bereits zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich übererfüllen, können die Verleihung unter Beachtung der Verfahrensschritte gem. § 4 bereits mit Eintritt beantragen.

⁴ Nachweisbar z. B. über entsprechende LV-Evaluierung, dokumentierten Transfer von Praxiserfahrung in die Lehre, dokumentierten Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehre.

⁵ Entscheidend ist, dass im Sinne der Internationalisierungsstrategie ein Beitrag zur internationalen Vernetzung des Studiengangs (auch Teacher Mobility) geleistet wird.

⁶ Umfasst lt. Stellenprofile folgende Positionen: Lecturer, Senior Lecturer, Researcher und Senior Researcher.

1. **wissenschaftliche Qualifikation:** Abschluss eines fachlich in Frage kommenden ordentlichen Masterstudiums (in der Regel 120 ECTS-Credits)⁷ bzw. ein entsprechender Diplom- bzw. Magisterabschluss;
2. mindestens einjährige hauptberufliche Zugehörigkeit zur Fachhochschule Salzburg⁸;
3. **mindestens 3 Jahre Praxiserfahrung** außerhalb des Lehrbetriebes, im gerechtfertigten Einzelfall bei Überwiegen der in § 3 Abs. 2 genannten weiteren Kriterien kann die fehlende Erfahrung außerhalb des Hochschulbetriebes ausgeglichen werden;
4. **didaktische Eignung/Qualifikation;**
als Kriterium für die didaktische Eignung gilt Lehrerfahrung im Umfang von mindestens 3 Jahren und im Umfang von insgesamt mindestens 12 ECTS-Credits in Verbindung mit einer nachweisbar hohen Qualität der Lehre⁹.

(2) Zusätzlich zur Erfüllung der in § 3 Abs. 1 genannten Kriterien ist der Nachweis der Erfüllung von zwei der vier nachfolgenden Kriterien zu führen

1. Einwerbung von Drittmitteln im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit bzw. eigenständige künstlerisch-gestalterische Tätigkeit/Art-based research-Tätigkeit im Department;
2. wissenschaftliche Publikationstätigkeit bzw. Publikationen in angesehenen Fachzeitschriften;
3. Aktivitäten zur Internationalisierung mit besonderer Relevanz für Lehre und/oder Forschung;
4. Mitwirkung am Aufbau oder der Weiterentwicklung von Studien- und/oder Lehrangeboten (z.B. Aktualisierungs- oder Akkreditierungsverfahren).

§ 4 Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ bzw. „FH-Assistenzprofessor*in“

(1) Die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in prüft auf Antrag eines hauptberuflichen Mitglieds des Lehr- und Forschungspersonals die Erfüllung der formalen Kriterien nach § 2 bzw. § 3 für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ bzw. „FH-Assistenzprofessor*in“. Dem Antrag sind die Nachweise für die Erfüllung der Kriterien nach § 2 bzw. § 3 sowie der Lebenslauf beizufügen. Die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in fordert eine inhaltliche Stellungnahme von der Departmentleitung ein. Im Falle einer positiven Prüfung der formalen Kriterien leitet die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in den vollständigen Antrag an die Mitglieder des FH-Kollegiums weiter. Im Falle einer negativen Prüfung der formalen Kriterien wird der Antrag von der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in zurückgewiesen. Die Leitung des FH-Kollegiums / der* die FH-Rektor*in informiert den Erhalter über den Eingang eines Antrags und die formale Bewertung.

⁷ Dabei ist entscheidend, dass zusammen mit einem vorgängigen Bachelorstudium in der Regel insgesamt eine Studienleistung i.H.v. 300 ECTS-Credits nachgewiesen werden kann. Insoweit erfüllen auch solche Bewerber*innen diese Voraussetzung, die beispielsweise im Zuge eines 7-semesterigen Bachelorstudiums 210 ECTS-Credits und durch den Abschluss eines 3-semesterigen Masterstudiums weitere 90 ECTS-Credits nachweisen.

⁸ Personen, die die in § 3 geforderten Qualifikationskriterien bereits zum Zeitpunkt der Einstellung maßgeblich übererfüllen, können die Verleihung unter Beachtung der Verfahrensschritte gem. § 4 bereits mit Eintritt beantragen.

⁹ Nachweisbar z. B. über entsprechende LV-Evaluierung, dokumentierten Transfer von Praxiserfahrung in die Lehre, dokumentierten Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehre.

- (2) Anschließend erfolgt die Prüfung anhand der im § 2 bzw. § 3 definierten Kriterien im FH-Kollegium.
- (3) Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 kann das FH-Kollegium mit einfacher Mehrheit gem. § 9 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH idGF die Beauftragung eines Gutachtens durch die Leitung des FH-Kollegiums / den*die FH-Rektor*in beschließen. Eine Bindung des FH-Kollegiums an dieses Gutachten besteht nicht.
- (4) Das FH-Kollegium hat seine Entscheidung zu begründen.
- (5) Im Anschluss obliegt es der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in und dem Erhalter die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung zu erteilen oder diese begründet nicht zu erteilen.
- (6) Die feierliche Übergabe der Urkunde der Leitung des FH-Kollegiums / des FH-Rektors*der FH-Rektor*in und des Erhalters schließt das positive Verleihungsverfahren ab.

§ 5 Erlöschen der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ bzw. „FH-Assistenzprofessor*in“

- (1) Die Bezeichnung FH-Professor*in bzw. FH-Assistenzprofessor*in ist funktionsbezogen¹⁰. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses mit der Fachhochschule Salzburg erlischt die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ bzw. „FH-Assistenzprofessor*in“.
- (2) Das FH-Kollegium oder der Erhalter kann bei der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in und dem Erhalter die Aberkennung der Bezeichnung „FH-Professor*in“ bzw. „FH-Assistenzprofessor*in“ anregen, wenn sich der*die FH-Professor*in bzw. FH-Assistenzprofessor*in durch sein*ihr späteres Verhalten als der Bezeichnung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Verleihung erschlichen worden ist.
- (3) Wenn der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in und dem Erhalter Gründe für die Aberkennung bekannt werden, können sie vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des FH-Kollegiums einholen.
- (4) Die Entscheidung über die Aberkennung muss durch die Leitung des FH-Kollegiums / den*die FH-Rektor*in und den Erhalter einstimmig erfolgen.

§ 6 Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“

- (1) Die Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“ sollen national/international bekannte Persönlichkeiten für einen im Voraus begrenzten Zeitraum (Dauer der Tätigkeit an der Fachhochschule Salzburg) führen können¹¹.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 2 definierten Qualifikationskriterien kommen mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 Z 2 sinngemäß zur Anwendung, wobei ein hoher Bekanntheitsgrad bzw. Renommee in Fachkreisen die

¹⁰ Die Befugnis zur Führung bereits verliehener Titel/Verwendungsbezeichnungen von anderen Hochschulen ist im Einzelfall nachzuweisen. Klarstellend wird festgehalten, dass es sich bei der im österreichischen Fachhochschulwesen in Verwendung stehenden Bezeichnung „FH-Professor*in“ bzw. „FH-Assistenzprofessor*in“ nur um eine Verwendungsbezeichnung und nicht um einen Berufstitel handelt, so dass die Führung der Bezeichnung nur für die Dauer der Funktionsausübung zulässig ist (vgl. Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung GZ BMWF-32.000/0162-I/12/2009).

¹¹ Als Gastprofessor*innen werden typischerweise Persönlichkeiten ausgewählt, denen durch ihre Außenwirkung strategische Bedeutung für die Profilbildung der Fachhochschule Salzburg zukommt beziehungsweise die für die Fachhochschule Salzburg und/oder einzelne Studiengänge als Impulsgeber*in fungieren.

Promotion und/oder andere der im § 2 definierten Kriterien ersetzen kann. Als akademische Mindestqualifikation gilt ein abgeschlossenes Master-/Diplomstudium.

(3) Als zusätzliche Mindestkriterien werden die Beteiligung an Projekten oder die Betreuung von Abschlussarbeiten an der Fachhochschule Salzburg definiert, um die Beteiligung an der Forschung und den Transfer in die Lehre zu ermöglichen.

§ 7 Verfahren für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“

(1) Die jeweilige Departmentleitung beziehungsweise die Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in und der Erhalter kann bei der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in für eine entsprechend § 6 qualifizierte Person um Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“ ansuchen. Diesem begründeten Antrag sind der Lebenslauf, eine Stellungnahme der jeweiligen Departmentleitung beziehungsweise der Leitung des FH-Kollegiums / der*die FH-Rektor*in und dem Erhalter sowie Nachweise für die Erfüllung der Qualifikationskriterien anzuschließen.

(2) Anschließend erfolgt die Antragsprüfung anhand der in § 6 iVm § 2 definierten Kriterien durch das FH-Kollegium.

(3) Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Erfüllung aller notwendigen Vergabekriterien kann das FH-Kollegium die Beauftragung eines Gutachtens durch die Leitung des FH-Kollegiums / den*die FH-Rektor*in anregen. Eine Bindung des FH-Kollegiums an dieses Gutachten besteht nicht.

(4) Die Entscheidung ist vom FH-Kollegium anhand der in § 6 iVm § 2 definierten Kriterien zu begründen.

(5) Im Anschluss obliegt es der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in und dem Erhalter die Ermächtigung zur Führung der Bezeichnung zu erteilen oder diese begründet nicht zu erteilen.

§ 8 Erlöschen der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“

(1) Die Bezeichnung FH-Gastprofessor*in ist funktionsbezogen. Mit der Beendigung der mit der Gastprofessur verbundenen Tätigkeit an der Fachhochschule Salzburg erlischt die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“.

(2) Das FH-Kollegium oder der Erhalter kann bei der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in und dem Erhalter anregen, dass die Bezeichnung „FH-Gastprofessor*in“ des FH-Kollegiums aberkannt wird, wenn sich der*die FH-Gastprofessor*in durch sein*ihr späteres Verhalten als der Bezeichnung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Verleihung erschlichen worden ist.

(3) Wenn der Leitung des FH-Kollegiums / dem*der FH-Rektor*in und dem Erhalter mögliche Gründe für die Aberkennung bekannt werden, können sie vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des FH-Kollegiums einholen.

(4) Die Entscheidung über die Aberkennung muss durch die Leitung des FH-Kollegiums / den*die FH-Rektor*in und den Erhalter einstimmig erfolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Der Satzungsteil „Bezeichnungen des Universitätswesens“ in der Fassung vom 04.10.2023 tritt am 10.10.2023 in Kraft. Die Satzung des FH-Kollegiums der Fachhochschule Salzburg GmbH ist im myFHS zu veröffentlichen.